

Veröffentlichungen  
der Internationalen Gesellschaft für  
kaufmänn. Bildungswesen

Publications  
of the International Society for  
Commercial Education

Zweite Folge - **No 12** - Second Series

---

---

REVUE INTERNATIONALE  
POUR L'ENSEIGNEMENT  
COMMERCIAL

---

INTERNATIONALE ZEITSCHRIFT  
FÜR KAUFMÄNNISCHES  
BILDUNGSWESEN

---

MÄY · MAI **1932** MAGGIO

---

INTERNATIONAL REVIEW  
FOR COMMERCIAL  
EDUCATION

---

RIVISTA INTERNAZIONALE  
PER L'INSEGNAMENTO  
COMMERCIALE

---

---

2<sup>me</sup> série - **No 12** - 2<sup>da</sup> serie

Publications  
de la Société internationale pour  
l'enseignement commercial

Pubblicazioni  
della Società internazionale per  
l'insegnamento commerciale

# Vorbildung und Ausbildung der Handelsschullehrer in Deutschland.

Von Karl von der Aa, Professor an der Handels-Hochschule Leipzig.

## I. Geschichtliche Entwicklung.

Es wird dem Aussenstehenden nicht leicht fallen, sich eine zuverlässige Kenntnis der deutschen Lehrerbildung zu verschaffen, da die einschlägigen Bestimmungen der einzelnen deutschen Länder wesentlich voneinander abweichen. Ich sehe es auch nicht als meine Aufgabe an, über alle Einzelheiten der Lehrerausbildung zu informieren, beschränke mich vielmehr auf die bedeutsamen Grundtatsachen.

Die Abweichungen sind auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Die Schulhoheit liegt bei den Ländern, nicht beim Reiche. Infolgedessen ist auch das Handelsschulwesen zu verschiedenen Zeiten und jeweils nach den Grundprinzipien der allgemeinen Schulorganisation in den einzelnen Ländern geordnet worden. Dabei sprach sowohl der geschichtliche Werdegang des Handelsschulwesens, wie auch die wirtschaftliche Struktur der einzelnen Reichsgebiete und, damit zusammenhängend, die Wertung mit, die man der Handelsschulbildung beimass. Diese Tatsachen wirkten sich nicht nur in einer Vielgestalt der Schulorganisation, sondern auch in einer verschiedenartigen Ordnung der Lehrerausbildung aus. Hinzu kamen endlich die Unterschiede in der Besoldung; dabei mag die Frage unerörtert bleiben, ob eine höhere Besoldung auch höhere Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer nach sich zog oder ob das Primäre die als notwendig erkannte höhere Qualifizierung der Lehrkräfte war. Bildungsanforderungen und Gehaltshöhe stehen miteinander in Wechselwirkung.

Vor 1898 bestand eine geordnete Ausbildung von Handelsschullehrern in Deutschland nicht. Das neuzeitliche kaufmännische Bildungswesen entstand seit 1817 in Schulen, die von Kaufmannsinnungen, von Privaten und vereinzelt auch von den Städten ins Leben gerufen wurden. Als Lehrkräfte gewann man Kaufleute mit pädagogischen Interessen, die teilweise reiche Erfahrungen im in- und ausländischen Handel mitbrachten; dazu kamen für den fremdsprachlichen Unterricht Angehörige des fremden Sprachgebietes. Den grösseren Anteil an der Lehrerschaft stellten indessen die Lehrer an den Gymnasien, Bürgerschulen und Volksschulen, die sich autodidaktisch für die Aufgaben der Handelsschulen befähigen mussten, sei es an Hand der Literatur, sei es durch Umschau im praktischen Leben, sei es endlich unter der Anleitung unterrichtlich erfahrener Handelsschullehrer. Unter den nebenamtlich tätigen Lehrkräften jener Zeit finden wir auch Juristen, Verwaltungsbeamte, Techniker usw. Man wählte die Lehrkräfte nach ihrer Eignung, ihrem Interesse und auch wohl nach der Bescheidenheit ihrer Gehaltsforderung, ohne in erster Linie auf ihre Vorbildung zu sehen. Es darf aber nicht ungesagt bleiben, dass viele von diesen Pionieren des Handelsschulwesens Vorbildliches geleistet haben, sowohl in der Literatur, wie auch in der Entwicklung des praktischen Unterrichtes.

Die Sachlage änderte sich in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts, als sich das kaufmännische Berufsschulwesen (Lehrlingsschulwesen) stark zu entfalten begann. Damals richtete Preussen Ausbildungslehrgänge (je 6 und 4 Wochen) für nebenamtliche Lehrer an diesen Schulen ein. Es ent-

standen auch in Berlin private Lehrerbildungsstätten mit behördlicher Anerkennung für Lehrerinnen. Indessen drang die Ueberzeugung durch, dass man damit den gesteigerten Anforderungen des Handelsschulunterrichtes nicht genügen könne, und so war es nicht zuletzt das anerkannte Bedürfnis an einer vollwertigen Lehrerbildungsstätte, das 1898 zur Begründung der Handels-Hochschule Leipzig führte. Hier legten im April 1900 nach viersemestrigem Studium vier Kandidaten die erste deutsche Handelslehramtsprüfung ab.

Seitdem hat sich in Deutschland nach und nach *die akademische Ausbildung als Grunderfordernis für die Ausübung des Handelslehramtes* durchgesetzt. Von früher her befindet sich noch eine Reihe hauptamtlicher Lehrkräfte ohne akademische Bildung im Amte, und nebenamtlich werden noch vielerorts Lehrer der Volksschulen und der höheren Schulen beschäftigt, besonders an Lehrlingsschulen. Das sind aber Uebergangerscheinungen, die allmählich verschwinden werden.

## II. Lehrergruppen.

Sieht man von den soeben gekennzeichneten Ausnahmen ab, so gelangt man zu folgender Gruppierung der hauptamtlichen Lehrkräfte:

1. Lehrer, die ein Sonderstudium für das Lehramt an Handelsschulen absolviert und die hierfür vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben;
2. Lehrer, die ein Studium für das höhere Lehramt an allgemeinbildenden Schulen mit diesbezüglicher Prüfung nachweisen;
3. technische Lehrer für Schreibfächer, Zeichnen, Turnen usw.

Von Darlegungen über die dritte Gruppe kann hier abgesehen werden; die zweite Gruppe bedarf einiger Erläuterungen. — Diejenigen Länder, die seit längerem ein stark ausgebautes höheres Handelsschulwesen besitzen (Sachsen, Baden, Württemberg), beschäftigen an diesen Philologen, Mathematiker, Naturwissenschaftler usw., auch Theologen (Baden), deren Ausbildung bei den Universitäten liegt. Die Handels-Hochschulen haben ein dementsprechendes Studium entweder überhaupt nicht oder erst später oder nicht in vollkommenem Masse entwickelt, wie sich aus den später folgenden Darlegungen noch erweisen wird. Ueberall dort also, wo höhere Handelsschulen in ihren Lehrplänen die sog. allgemeinbildenden Lehrfächer (Deutsch, Fremdsprachen, Naturwissenschaften, Mathematik) analog dem Lehrplan der Realgymnasien und Oberrealschulen berücksichtigen, sah und sieht man sich auf die Heranziehung von Lehrkräften aus der Universität angewiesen.

Diese sind durch Studium und Prüfungen auf die Sonderaufgaben der Handelslehranstalten nicht vorbereitet; man verlangt von ihnen auch nicht den Nachweis einer praktisch-kaufmännischen Tätigkeit. Sie müssen sich demnach durch privates literarisches Studium auf die speziellen Aufgaben des Handelsschulunterrichtes einstellen.

Allerdings geben die Prüfungsordnungen der Handels-Hochschulen solchen Lehrpersonen die Möglichkeit, eine beschränkte Handelslehramtsprüfung nach einem kürzeren Nachstudium abzulegen; doch wird von dieser Möglichkeit verhältnismässig wenig Gebrauch und sie wird den Lehrkräften auch nicht zur Pflicht gemacht.

Die nachfolgenden Darlegungen beziehen sich nunmehr ausschliesslich auf die Lehrer der Gruppe 1.

### III. Schulische und praktische Vorbildung.

Als akademische Ausbildungsstätten für das Handelslehramt kommen in Betracht:

in *Preussen*: die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten (abgekürzt Wiso-Fakultäten) der Universitäten Frankfurt und Köln,

die Handels-Hochschulen (H-H) Berlin und Königsberg;

in *Sachsen*: die H-H Leipzig,

in *Baden*: die H-H Mannheim,

in *Bayern*: die H-H Nürnberg und die Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung der Technischen Hochschule München;

in *Hamburg*: die Universität.<sup>1)</sup>

An allen diesen Hochschulen — München ausgenommen — schliesst das Studium mit einer vor einem Staatlichen Prüfungsamte abzulegenden Prüfung ab; diese heisst in Leipzig «Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen», an den übrigen Hochschulen «Diplomhandelslehrer-Prüfung».

Die schulische Vorbedingung für die Ablegung dieser Prüfung ist der Nachweis der Hochschulreife; doch bestehen Unterschiede, deren Erörterung hier notwendig ist.

Die süddeutschen Länder, Sachsen, das Saargebiet und Hamburg lassen nur solche Kandidaten zum Handelslehramt zu, die vor Beginn des Studiums eine Schule absolviert haben, deren Reifeprüfung zum Studium berechtigt. (Zu diesen Schulen gehören auch die neuen Wirtschaftsoberschulen Sachsens und die Oberhandelsschule in Baden.)

Bei der Diplomhandelslehrer-Prüfung ist jedoch die Möglichkeit geschaffen worden, dass Studierende, die mindestens sechs Jahre eine höhere Lehranstalt besucht und die Versetzung nach Obersekunda erreicht haben, noch während des Studiums eine *Sonderreifeprüfung* ablegen können. Bis zum Jahre 1924 setzte nämlich das Studium an einer Handels-Hochschule nur den Nachweis der Obersekundareife und einer dreijährigen kaufmännischen Praxis voraus. Der Fortschritt des betriebswirtschaftlichen Studiums machte aber eine schärfere Auslese erforderlich. Man wollte befähigten und strebsamen jungen Kaufleuten, aus deren Reihen hervorragende Talente hervorgegangen waren, den Weg zu Studium und Prüfung nicht versperren, unterwarf sie aber der Verpflichtung, sich während des Studiums einer Sonderreifeprüfung zu unterziehen, in der das Bildungsgut der Wirtschaftswissenschaften, wenigstens zum Teil, Berücksichtigung finden konnte.

Diese Studierenden müssen mindestens vier Jahre in der kaufmännischen Praxis gestanden haben. Auf diese Zeit wird der Besuch einer einjährigen oder zweijährigen höheren Handelsschule angerechnet.

<sup>1)</sup> Die Abhaltung von Prüfungen ist hier bis zum 31. Dezember 1932 aufgehoben, da ein Bedarf an Handelslehrern in Hamburg zur Zeit nicht besteht. Mit einer Verlängerung der Sperrfrist ist zu rechnen.

Studierende, die vor Beginn des Studiums die Reifeprüfung an einer neunklassigen höheren Lehranstalt bestanden haben, müssen eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in einem kaufmännischen Betriebe nachweisen (Baden verlangt  $1\frac{1}{2}$ , Hamburg 2 Jahre, Nürnberg dagegen nur  $\frac{1}{2}$  Jahr).

Nach Vorstehendem ergeben sich also hinsichtlich der schulischen und praktischen Vorbedingungen folgende Zugangswege zum Studium des Handelslehramtes:

Gruppe 1: Ablegung der ordentlichen Reifeprüfung und mindestens einjährige Praxis in einem kaufmännischen oder industriellen Betriebe;

Gruppe 2: Nach der Erlangung der Obersekundareife Besuch einer zweijährigen höheren Handelsschule und zwei Jahre Praxis;

Gruppe 3: Obersekundareife, Besuch einer einjährigen höheren Handelsschule und drei Jahre Praxis;

Gruppe 4: Obersekundareife und vier Jahre Praxis.

Die Angehörigen der Gruppen 2—4 müssen sich spätestens vier Semester vor Abschluss ihrer Studien der Sonderreifeprüfung unterziehen.

Sämtliche Prüfungsordnungen schreiben also eine *kaufmännische Praxis* vor. Der Sinn dieser Bestimmung ist nicht nur der, dass die Studierenden mit ausreichenden praktischen Kenntnissen das betriebswirtschaftliche Studium aufnehmen sollen; es ist vielmehr auch notwendig, dass der künftige Erzieher der kaufmännischen Jugend den Geist des Wirtschaftsbetriebes auf sich hat wirken lassen, dass er das Milieu des Betriebes kennt und für die psychologische Lage der Jugend im Betriebe Verständnis gewinnt.

Man wird sagen dürfen, dass für diese beiden Aufgaben ein einziges Jahr praktischer Erfahrung unzureichend ist, und müsste folgern, dass der mit den Gruppen 2—4 nachgewiesene Weg einen grösseren Erfolg verspricht. Dem steht jedoch entgegen, dass die Ablegung der Sonderreifeprüfung das Studium sehr empfindlich stört und vielfach ungebührlich verlängert. Diese Störung wird um so empfindlicher, als der Handelslehrer nicht nur ein fachwissenschaftliches, sondern auch ein pädagogisches Studium zu betreiben hat, das seine Kräfte ausserordentlich in Anspruch nimmt. Die für jedes akademische Studium notwendige und so wertvolle Möglichkeit der Musse und der Vertiefung durch eigene Arbeit kommt dabei zu kurz weg. Die Entwicklung wird infolgedessen dahin führen, dass von den Studierenden des Handelslehramts die Ablegung der Reife- oder Sonderreifeprüfung vor Beginn des Studiums gefordert werden wird.

Im übrigen kann festgestellt werden, dass ein grosser Teil derjenigen, die diese Bestimmung bereits erfüllen, erst nach Absolvierung einer *mehrjährigen* kaufmännischen Praxis ins Studium eintreten.

Wesentlicher als die Dauer ist die *Art* der praktischen Vorbildung. Das erstrebenswerte Ideal würde sein, dass für die künftigen Studierenden besonders geeignete Lehrfirmen bereit ständen, die die Verpflichtung einer planmässigen und möglichst vollständigen Unterweisung übernehmen würden. Eine Anregung zur Verwirklichung dieses Ideals hat der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen mit folgender Stellungnahme gegeben: «Zur Erlangung geeigneter Ausbildungsstätten für künftige Lehr-

amtskandidaten ist ein Zusammenwirken der Wirtschaft, der Hochschulen und der Schulen anzustreben. Für eine zweckmässige Gestaltung der kaufmännischen Praxis ist Sorge zu tragen.»

Von der Erreichung dieses wünschenswerten Zustandes sind wir noch weit entfernt. Nur Bayern hat seit längeren Jahren in seiner Staatsprüfungsordnung die Vorschrift, dass das praktische Jahr in Betrieben verbracht werden muss, die vom Staate als Ausbildungsstätten anerkannt worden sind. Den Kandidaten steht es frei, in einem oder in mehreren Betrieben zu arbeiten; eine ausschliessliche Tätigkeit in einem Bankbetriebe wird nicht als ausreichend anerkannt. — Eine allgemeine Anwendung dieser bayrischen Bestimmungen wäre erwünscht.

#### IV. Studium und Hochschulprüfung.

Es soll in diesem Abschnitt von dem regulären Studiengange fachwissenschaftlicher Richtung gesprochen werden. Ueber die pädagogische Ausbildung wird in Abschnitt V, über zusätzliche Bildungsmöglichkeiten in Abschnitt VI berichtet.

Das Studium beansprucht 6 Semester;<sup>2)</sup> Leipzig verlangt 7 und einschliesslich des vorgeschriebenen praktisch-pädagogischen Halbjahres 8 Semester. Ueber den Leipziger Studiengang wird in Abschnitt V noch einiges zu sagen sein. In den folgenden Darlegungen auf einzelne Abweichungen der Studien- und Prüfungsordnungen einzugehen, erscheint mir unzweckmässig. Ich lege hier die an den preussischen Hochschulen gültige Ordnung für die Diplomhandelslehrer-Prüfung zugrunde.

Sämtliche Studierende müssen sich in den ersten Semestern schriftlichen Klausurübungen in der *Betriebstechnik* unterziehen, die nicht mehr Gegenstand der Diplomprüfung ist. Die Nachweisung der betriebstechnischen Kenntnisse ist vielmehr die Voraussetzung für die Zulassung zu den betriebswirtschaftlichen Seminaren. Die Studierenden der auf Seite 900 aufgeführten Gruppe 4 haben spätestens am Ende des zweiten Semesters eine *Fachvorprüfung* zu bestehen, die durch eine mündliche Prüfung erweiterte Klausurübungen darstellt. Aus den hierfür erlassenen Bestimmungen ergeben sich auch die Anforderungen in den Klausuren; sie lauten: «Die schriftliche Prüfung umfasst je eine Klausurarbeit aus dem Gebiete der Buchhaltung und des kaufmännischen Rechnens. — Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen und nach Wahl des Kandidaten auf Betriebstechnik und Volkswirtschaftslehre. In der Buchhaltung wird die Beherrschung der Buchhaltungs-, einschliesslich der Abschluss-technik gefordert, im kaufmännischen Rechnen Gewandtheit im Gebrauch der Diskont-, Effekten-, Kontokorrent-, Münz- und Devisenrechnung. Die Prüfung in der Betriebstechnik erstreckt sich auf die kaufmännische Geschäftstechnik mit Einschluss des kaufmännischen Briefwechsels, in der Volkswirtschaftslehre auf die Grundzüge der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.»

Die in den Klausuren und der Fachvorprüfung verlangten zuverlässigen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten sind nicht allein eine Grundvor-

<sup>2)</sup> Studierende, welche die Sonderreifeprüfung ablegen müssen, werden in der Regel mit einer achtsemestrigen Studienzzeit zu rechnen haben.

aussetzung für ein erfolgreiches betriebswirtschaftliches Studium, sondern sie sind für den künftigen Handelslehrer auch um deswillen wichtig, weil er sie später unterrichtlich weiter zu vermitteln hat. Ausserdem stellen diese Prüfungen ein Mittel zur Auslese der Tüchtigen dar.

Das Studium schliesst ab mit der *Diplomhandelslehrer-Prüfung*. Bis 1924 gab es nur eine Einheitsprüfung mit vorgeschriebenen Fächern, bei der dem Kandidaten eine Wahl der Fächer nicht frei stand; es war ihm nur die Möglichkeit gegeben, Spezialkenntnisse in Zusatzfächern nachzuweisen. Die Erweiterung und Vertiefung der betriebswirtschaftlichen Studien einerseits, das Bedürfnis der Schulen andererseits machte aber eine Spezialisierung des Studienganges notwendig. Wäre man diesen Weg nicht gegangen, so würde die Fülle des Stoffes dessen geistige Durchdringung gefährdet, wenn nicht unmöglich gemacht haben. Wie überall im akademischen Bereich, so konnte auch in den Handels-Hochschulen nicht stoffliche Orientierung das Ziel der Bildung sein, sondern die systematische Erfassung der Erscheinungen und eine gründliche theoretische Denkschulung, nicht ein enzyklopädisches betriebswirtschaftliches Wissen, sondern ein geistiges Können, das an einem enger umrissenen Wissenschaftsgebiete geschult war.

1924 sind daher die Handels-Hochschulen und Wiso-Fakultäten zur Spezialisierung der Studien und der Prüfung übergegangen, wie sie aus der nachstehenden Uebersicht ersichtlich wird.

### Diplomhandelslehrer - Prüfung.

#### I. Pflichtfächer für alle Kandidaten:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.
2. Pädagogik.

#### II. Wahlfächer, nach Gruppen geordnet:

- | a) Wirtschaftswissenschaftliche Gruppe:                          | b) Sprachliche Gruppe:  | c) Technologisch-geographische Gruppe:  |
|--|---|---|
| 3. Besondere Betriebswirtschaftslehre <sup>3)</sup> .            | 3. Erste Fremdsprache (im Zusammenhang mit der Kultur des Sprachgebietes).  | 3. Chemie.  |
| 4. Volkswirtschaftslehre (einschl. Finanzwissenschaft).          | 4. Zweite Fremdsprache (sprachlich-technisch) oder Deutsch oder Wirtschaftsgeographie oder Wirtschaftsgeschichte. | 4. Physik<br>beide mit ihren wirtschaftlichen Anwendungsgebieten (Technologie). |
| 5. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile der Rechtswissenschaft. | 5. Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft oder Wirtschaftsgeographie.                                      | 5. Wirtschaftsgeographie.   |

Die Kernfächer des Studiums sind Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht, die «Dreieinigkeit» der Prüfungsfächer, wie man sie wohl genannt hat. Die Kandidaten der sprachlichen und der technologischen Gruppe, die nicht in Volkswirtschaftslehre und Recht geprüft werden, müssen zum mindesten die Beteiligung an den grundlegenden Vorlesungen auf diesen Gebieten nachweisen.

Ob man mit dieser Spezialisierung auskommen wird? Schon seit Jahren sind Wünsche angemeldet, die auf eine weitere Beschränkung der Fächer

<sup>3)</sup> Betriebswirtschaftslehre der Banken oder der Industrie oder des Warenhandels, in besonderen Fällen Versicherungswesen oder Genossenschaftswesen.

und auf Erhöhung der Anforderungen in den dann noch verbleibenden Gebieten hinauslaufen. Diesbezügliche Reformpläne sind sowohl von Seiten der Hochschulen wie auch der Schulen laut geworden. Indessen hat es den Anschein, als ob man der bestehenden Prüfungsordnung noch eine längere Geltungsdauer einräumen wird.

Die Reformwünsche erheben sich vor allem von der Wirtschaftswissenschaftlichen Gruppe her. Hier strebt einerseits die Betriebswirtschaftslehre nach stärkerer Geltung; andererseits macht auch der Schulunterricht die Berücksichtigung verschiedener Sonderzweige dieser Wissenschaft in der Prüfung geltend (siehe Abschnitt VI). Zunächst steht dem Kandidaten die Möglichkeit offen, sich bei der Prüfung selbst oder nach bestandener Prüfung, also auch nach einem fortgesetzten Studium, in einem *Ergänzungsfache* oder in mehreren Ergänzungsfächern prüfen zu lassen. Hierzu werden in der Regel alle ordentlichen Studienfächer der Hochschule zugelassen.

Die Mannheimer Prüfungsordnung entspricht der preussischen. In Leipzig und Nürnberg ist die technologische Studienabteilung noch nicht ausreichend ausgebaut worden. Die Leipziger Hochschule hat ihre besondere Pflege dem Ausbau des wirtschaftssprachlichen Studiums zugewandt.

Durch die Ablegung der Prüfung weist der Kandidat die *wissenschaftliche Befähigung* für das Handelslehramt nach und erwirbt den Grad «Diplom-Handelslehrer».

Nach einem weiteren Studium von zwei Semestern können die Kandidaten an sämtlichen Handels-Hochschulen und Wiso-Fakultäten den Grad eines «*Doktors der Wirtschaftswissenschaften*» (Dr. oec. oder Dr. rer. oec.) erwerben.

## V. Die pädagogische Ausbildung.

Den Hochschulen fällt die Aufgabe zu, den Studierenden des Handelslehramts neben dem fachwissenschaftlichen Studium eine gründliche pädagogische Ausbildung darzubieten. Pädagogik ist Pflichtfach in den Diplomprüfungen aller Hochschulen. An diesen bestehen überall neben den entsprechenden Vorlesungen Handelslehrerseminare unter der Leitung hauptamtlicher Professoren oder Dozenten oder zumindest unter nebenamtlich tätigen Schulpraktikern; an einigen Hochschulen sind auch psychologische Institute eingerichtet.

Für den Aufbau des pädagogischen Studiums kann die folgende Uebersicht als Norm angesehen werden, wenn auch die Bezeichnung der Studiengebiete und Vorlesungen an den einzelnen Hochschulen nicht unwesentlich voneinander abweicht.

I. Allgemeines pädagogisches Studium (Grundlegung): Einführung in die Philosophie; die philosophischen und pädagogischen Strömungen der neueren Zeit.

II. Berufsschulpädagogik (unter besonderer Berücksichtigung der Handelsschulpädagogik): Allgemeine Psychologie und Psychologie der berufstätigen Jugend; theoretische Wirtschafts- und Sozialpädagogik; Geschichte und Organisation des kaufmännischen Bildungswesens (auch Recht und Verwaltung); allgemeine Handelsschuldidaktik; Methodik der kaufmännischen Unterrichtsfächer.



Hinsichtlich dieses «allgemeinen» Teiles der pädagogischen Studien, ihrer Notwendigkeit und ihrer Bedeutung für Berufserfolg und Berufsgeltung bestehen kaum abweichende Meinungen; anders liegen die Dinge hinsichtlich der Frage, ob den Hochschulen auch die praktisch-pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten zuzuweisen ist. In der Beantwortung dieser Frage sind die Schulverwaltungen drei verschiedene Wege gegangen.

1. Die süddeutschen Staaten und das Saargebiet schliessen an die das Studium abschliessende Prüfung eine einjährige (Bayern, Württemberg) oder zweijährige (Baden, Saar) Vorbereitungszeit an, während deren der Kandidat sich unter der Leitung erfahrener Schulpädagogen in die Praxis des Berufs einarbeiten und seine wissenschaftliche Bildung durch Eigenarbeit vertiefen soll. Württemberg schreibt ausdrücklich vor, dass der Kandidat während dieser Zeit Fühlung mit der kaufmännischen Praxis zu nehmen und sich mit einem Sondergebiet der Betriebspraxis eingehender zu beschäftigen hat, ähnlich Baden. Die Probezeit schliesst mit einer *zweiten Prüfung* ab, deren Bestehen dem Kandidaten die Anstellungsberechtigung gibt.

2. Preussen und die anderen deutschen Länder haben eine solche praktisch-pädagogische Ausbildungszeit noch nicht eingerichtet. Die Diplomhandelslehrer-Prüfung gibt hier also gleichzeitig die Anstellungsberechtigung. Infolgedessen müssen die Hochschulen hier die praktisch-pädagogische Ausbildung mit übernehmen. Sie erfolgt in den Handelslehrer-Seminaren mit methodischen Uebungen, mit Hospitieren im Unterricht und mit Lehrproben. Dieser Zustand ist unbefriedigend, weil ein sechssemestriges Studium eine gründliche Ausbildung neben der fachwissenschaftlichen nicht ermöglicht und weil die Zahl der Lehramtskandidaten an den Hochschulen zu gross ist, um den einzelnen richtig zu betreuen. Die praktisch-pädagogische Ausbildung leidet hier not. Die preussische Landesgruppe der Handelslehrer mit Hochschulbildung hat daher bereits 1923 folgende, von ihr noch heute vertretene Forderung aufgestellt: «Die praktisch-pädagogische Ausbildung der Handelslehrer erfolgt nach Ablegung der Diplomprüfung in zwei weiteren Semestern an einer öffentlichen kaufmännischen Schule, unter Leitung bewährter Schulmänner. — In den für den Vorbereitungsdienst in Frage kommenden Handelslehreranstalten sollen alle Arten kaufmännischer Schulen vertreten sein. Diese Anstalten sowie die mit der Ausbildung der Kandidaten beauftragten Lehrkräfte werden vom Ministerium bestimmt, dem auch die Aufsicht über die Vorbereitung obliegt.» Die Forderung einer zweiten (Anstellungs-) Prüfung wird nicht erhoben, obwohl erst mit ihr eine Gewähr für den Erfolg des Vorbereitungsdienstes erreicht werden wird.

3. In Leipzig hat man 1925 einen neuartigen Weg beschritten. Das Studium ist hier auf 8 Semester ausgedehnt worden, innerhalb deren die pädagogische Ausbildung wie folgt organisiert ist. In den ersten Semestern hören die Studierenden philosophische und allgemein-pädagogische Vorlesungen. Im vierten Semester treten sie in das Handelsschulpädagogische Vorseminar ein. In diesem Semester beginnen sie auch spätestens mit den berufspsychologischen und berufspädagogischen Studien. Im Vorseminar befassen sich die Uebungen mit den allgemeinen Problemen der Didaktik und Methodik. Gleichzeitig hospitieren die Studierenden im Unterrichte

der am Orte befindlichen Handelslehranstalten (wöchentlich etwa 4 Stunden). In dem folgenden Semester werden sie für die Dauer von sechs Monaten einer öffentlichen Handelslehranstalt zur praktisch-pädagogischen Ausbildung zugewiesen und hier unter die Führung eines Ausbildungsleiters gestellt. Der Ausbildungsgang ist durch ministerielle Vorschriften geordnet. Ueber den Erfolg berichtet der Ausbildungsleiter dem Seminar. Nach ihrer Rückkehr in die Hochschule setzen die Kandidaten neben den fachwissenschaftlichen ihre pädagogischen Studien fort. Im Mittelseminar (6. Semester) finden neben methodischen Uebungen wöchentlich Lehrproben unter der Leitung von Studiendirektoren statt. Im Hauptseminar (7. und 8. Semester) sind die Kandidaten mit selbständigen Arbeiten aus dem Gebiete der Handelsschulpädagogik befasst und haben in Lehrproben ihre unterrichtliche Befähigung vor dem Seminarleiter nachzuweisen.

Die Leipziger Studienordnung verbindet also die theoretische mit der praktischen Ausbildung. Sie hat sich als vorteilhaft erwiesen. Im praktischen Halbjahr erweist sich die unterrichtliche und pädagogische Eignung der Kandidaten. Ungeeignete können einen anderen Studiengang einschlagen, u. U. auf diesen verwiesen werden. Die Kandidaten kehren mit ernsten Einsichten in das Studium zurück und werten die letzten Studiensemester mit beachtlicher Zielsicherheit aus. Vor allem aber ermöglicht die in dem Halbjahr gewonnene Anschauung und Erfahrung eine weit gründlichere Behandlung und selbständige Erfassung der pädagogischen Probleme. Diese Vorteile werden noch dadurch erhöht, dass die Leipziger Hochschule wegen der Ueberfüllung des Handelslehramts bis auf weiteres nur eine geringe Zahl von Studierenden zulässt<sup>4)</sup>. — Im Anschluss an die Prüfung werden die Kandidaten vom Ministerium auf Antrag einer Wirtschaftsober- oder höheren Handelslehranstalt Sachsens zu einem einjährigen Vorbereitungsdienst überwiesen, während dessen ihnen ein Unterhaltzuschuss gewährt werden kann. Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes ist von der Lehranstalt ein Zeugnis auszustellen. Das Ministerium kann die Dienstleistung des Kandidaten für ungenügend erklären und eine ganze oder teilweise Wiederholung anordnen.

## VI. Sonderausbildung.

Wie bereits hervorgehoben wurde, haben die Fortschritte der betriebswirtschaftlichen Forschung und Lehre einerseits, die Bedürfnisse der Wirtschaft und damit des Unterrichtes andererseits eine Spezialisierung der Handelslehrerbildung auf verschiedenen Gebieten nach sich gezogen. In Betracht kommen:

1. Die Ausbildung von Lehrern für Einzelhandelsschulen (Verkaufslehrer);
2. die Ausbildung von Werbefachlehrern;
3. die Ausbildung von Lehrern für Bürowirtschaftslehre.

Man ist bei der Verwirklichung dieser Aufgaben verschiedene Wege gegangen. Bis jetzt ist aber der Grundsatz aufrechterhalten worden, dass die Diplomhandelslehrerprüfung in der gekennzeichneten Form für jeden Han-

<sup>4)</sup> In jedem Semester werden nur 10 Kandidaten in das Handelsschulpädagogische Seminar aufgenommen.

delslehrer verbindlich ist. Den Nachweis der Spezialbildung kann also der Handelslehrer im allgemeinen entweder durch eine Ergänzungsprüfung oder durch eine besondere Seminarabschlussprüfung erbringen.

Nach meiner Ansicht ist diese Auffassung richtig. Es machen sich aber auch entgegengesetzte Anschauungen geltend.

Zu den Einrichtungen der Spezialbildung ist folgendes zu sagen.

1. *Die Ausbildung von Verkaufslehrern.* Auf diesem Gebiete ist führend das Betriebswirtschaftliche Forschungsinstitut für Konsumtionsversorgung (Einzelhandelsinstitut) der Universität Köln, das unter Führung von Prof. Dr. R. Seyffert steht. Die hier geschaffene Ausbildung tritt zusätzlich zum Handelslehrerstudium hinzu. Die Prüfung kann entweder in den Rahmen der Diplomprüfung eingefügt oder gesondert abgelegt werden. Vorgeschieden sind folgende Ergänzungsfächer: 1. Einzelhandelsbetriebslehre, 2. Warenkunde oder Werbelehre. Die Kandidaten müssen eine mindestens halbjährige Ausbildung in Einzelhandelsbetrieben nachweisen, die unter laufender Beobachtung des Instituts abzuleisten ist.

Eine Ausbildungsmöglichkeit für Einzelhandelslehrer bieten ferner die Handels-Hochschulen Mannheim (mit bevorzugter Berücksichtigung der Warenkunde), Leipzig und Nürnberg.

2. *Die Ausbildung von Werbefachlehrern.* In den letzten Jahren ist die Einführung eines besonderen Werbe-Fachunterrichtes und zumindest die Berücksichtigung der Werbelehre im betriebswirtschaftskundlichen Unterricht der Schulen stark propagiert worden. Man begann auch mit der Begründung von Werbefachschulen und -fachklassen. Die wirtschaftliche Notlage der Zeit, die die Pflege des Absatzes so dringend notwendig machte, gab den aufgestellten Forderungen noch besonderen Nachdruck. So ist das Interesse für werbekundlichen Unterricht innerhalb kurzer Zeit stark gewachsen. Es darf auch angenommen werden, dass dieses Interesse lebendig bleibt. In mehrfacher Hinsicht verbindet es sich mit dem Interesse für Verkäuferschulung.

Die Möglichkeit zu werbewissenschaftlichen Studien und zu einer abschliessenden Prüfung bieten fast alle Hochschulen; an verschiedenen bestehen werbewissenschaftliche (Reklame-) Institute.

Der Unterricht ist in fruchtbarer Weise beeinflusst worden durch die Werbelehrer, die in der «Reichsfachgruppe für werbliches Bildungs- und Forschungswesen im Deutschen Reklameverband» zusammengeschlossen sind. Diese Gruppe, die mit 60 Schulen des Reiches in Verbindung steht, stellt sich zur Förderung des Unterrichtes folgende Aufgaben: 1. Schaffung einer Deutschen Werbeschulbücherei, 2. Aufstellung von Lehrplänen, 3. Anlegung von Sammlungen (Literatur — Werbesachen — warenkundliche Sammlung — Werbefilme und Werbebilder).

3. *Ausbildung von Lehrern für Bürowirtschaftslehre.* Die aus der Rationalisierung der kaufmännischen Betriebsvorgänge hervorgehende Bedeutung bürotechnischer Kenntnisse und Fertigkeiten machten eine stärkere Berücksichtigung derselben im Unterricht der Schulen erforderlich. Der Zusammenhang der maschinellen Methoden mit den Gesamtfunktionen der Unternehmung zwang andererseits zur Berücksichtigung dieses Gebietes innerhalb der betriebswirtschaftlichen Forschung. An sämtlichen Hoch-

schulen haben daher die Studierenden des Handelslehramtes Gelegenheit und bekommen sie Anregung, bürowirtschaftliche Studien zu treiben.

In Frankfurt und in Berlin sind Sondereinrichtungen für die Ausbildung von Lehrern für Bürowirtschaftslehre geschaffen worden. An beiden Hochschulen können sich die Kandidaten nach zweisemestrigem Studium einer Zusatzprüfung zum Diplomexamen bzw. einer Seminarabschlussprüfung unterziehen. Diese Prüfung bezieht sich auf folgende Fächer: 1. allgemeine Bürowirtschaftslehre, 2. Organisationsmittelkunde (die mechanischen Arbeitsmittel des Bürobetriebes und ihre Verwendung), 3. Kurzschriftlehre, 4. Maschinenschreiben und -kunde, 5. Verkehrs- und Kunstschrift.

An der Leipziger Handels-Hochschule besteht seit 1925 eine Staatliche Prüfung für Stenographielehrer.

Bemerkenswert ist die Gründung einer «Anstalt für Bürotechnik» bei dem Württembergischen Landesgewerbeamt in Stuttgart. Ihre Aufgabe ist, «alle Fragen der Organisation der Arbeit im Büro zu verfolgen, die Arbeitsmittel auf ihre praktische Bedeutung zu untersuchen und die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit durch Kurse der Praxis zu vermitteln.» Die Lehrer des Landes werden hier zu Unterrichtskursen zusammengeführt, die Apparate den Schulen für Lehrzwecke zur Verfügung gestellt.

## VII. Fortbildung.

Der Fortbildung der im Amte stehenden Lehrkräfte dienen zunächst die von den Regierungen, den Hochschulen, den Hochschulinstiuten und den Lehrervereinigungen eingerichteten *Kurse*, die in unregelmässiger Reihenfolge unter verschiedenartiger Bezeichnung (Hochschulwochen, Ferienkurse, Schulungskurse usw.) abgehalten werden. Sie behandeln die Fortschritte der Wissenschaft, pädagogische Probleme und Schulfragen, geben Gelegenheit zu Besichtigungen und zu Aussprachen. Das Kölner Einzelhandelsinstitut veranstaltet besondere Schulungskurse für Einzelhandelslehrer, der Werbelehreverband Werbeunterrichtliche Wochen (jährlich).

Die besonderen Fragen des Unterrichtes werden durch die von den Regierungen verordneten Arbeitsgemeinschaften der Lehrkräfte gefördert. In früheren Jahren konnten die Schulbehörden auch regelmässige Unterstützungen für einen Ferienaufenthalt der fremdsprachlichen Lehrkräfte im Auslande (England, Frankreich, Spanien) zur Verfügung stellen. Leider ist diese wichtige Einrichtung durch die Not der Zeit fast völlig hinfällig geworden.

Was fehlt, das ist die Fortbildung der Lehrkräfte im praktischen Betriebe. Betriebseinrichtung und Betriebsweise sind durch die schnell fortschreitende Rationalisierung so grundlegend geändert, sie unterstehen auch weiterhin einem so dauernden Wandel, dass der betriebswirtschaftliche Unterricht Gefahr läuft, zu veralten, wenn dem Lehrer nicht Gelegenheit gegeben wird, sich von Zeit zu Zeit in der Praxis gründlich umzutun. Die Gelegenheit, als Helfer und Berater nebenamtlich in einem Betriebe tätig zu sein, ist für den Lehrer ausserordentlich gering. Einerseits wird das durch die Entstehung Ueberlastung der Lehrkräfte im Amte, andererseits durch die Notwendigkeit eines besonderen Standes der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsberater fast unmöglich gemacht. Die Zukunftsforderung, die allerdings zur Zeit un-durchführbar ist, wird daher sein, dass die Schulbehörden die Möglichkeit

schaffen, um Handelslehrer von Zeit zu Zeit zu einer mindestens mehrwöchentlichen Betätigung in einem praktischen Betriebe zu beurlauben.

### VIII. Verschiedenes.

Die Besoldung der Handelslehrer ist in den einzelnen deutschen Ländern ungleich. Süddeutschland (Bayern nur an den höheren Lehranstalten), das Saargebiet, Sachsen, Hessen und die Hansastädte gewähren den Handelslehrern die gleichen oder annähernd die gleichen Gehaltssätze, die den Lehrern an den Gymnasien usw. zustehen. Hier führen die Lehrpersonen auch durchweg die gleichen Dienstbezeichnungen (Referendar, Assessor, Studienrat, Studiendirektor, Oberstudiendirektor). In den anderen Ländern stehen die Dienstbezüge, zum Teil sehr wesentlich, dahinter zurück.

Die akademisch gebildeten Handelslehrer sind in den Reichsverband der Handelslehrer mit Hochschulbildung (Vorsitzender Direktor a. D. A. Doerr, Wuppertal-Elberfeld, Augusta-Str. 91) zusammengeschlossen. Daneben bestehen besondere, dem Reichsverband nicht zugehörige Landesverbände. Der Reichsverband zählt gegenwärtig ca. 2000 Mitglieder.

Schwere Besorgnisse erheben sich zur Zeit aus der Lage des Junglehrertums. Die Schülerzahl der Handelslehranstalten geht infolge der Nollage und der schwachen Kriegsjahrgänge zurück. Der Zudrang zum Lehramt ist übergross (1931 studierten für diesen Beruf insgesamt 1783 Studenten und Studentinnen!). Die Berufsaussichten, die sich dem Nachwuchs eröffnen, sind niederdrückend, ein Los, das die Handelslehrer mit den Angehörigen aller anderen Berufe teilen.

---